

**Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der
Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst für die Leistungsphasen IV und V**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V.

Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Franz-Josef Kallen

- nachfolgend „Trägerverein“ genannt -

und

der Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann

- nachfolgend „Stadt Kaarst“ genannt –

und

dem Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 16, 41515 Grevenbroich

vertreten durch die Landrätin
Frau Katharina Reinhold

– nachfolgend „Rhein-Kreis Neuss“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 26.10.2020 eine Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung haben die Vertragsparteien festgelegt, dass der Trägerverein die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I und II des Projekts und optional für die Leistungsphase III und nochmals optional für die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt. Nach § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III bzw. für die Leistungsphasen IV bis VIII gemäß § 6 der Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Verlängerungsoption für die Leistungsphasen IV bis VIII nur teilweise für die Leistungsphasen IV und V ausgeübt werden soll. Zudem soll der Kooperationsvertrag in einigen Punkten geändert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Ausübung der Option des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V

(1) Die Vertragsparteien üben in gegenseitigem Einverständnis die in § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein aus.

(2) Die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII wird nicht gezogen.

(3) Die nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Kooperationsvereinbarung für die Ziehung der Optionen des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vor. Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung das Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option für die Leistungsphasen IV und V nicht erforderlich ist.

§ 2

Anpassung der Zahlungsmodalitäten des § 4 der Kooperationsvereinbarung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung, wonach die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte tragen, bleibt unverändert.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als Brutto-Zahlung an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter.

ALTERNATIV

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen ~~aber zukünftig als Brutto-Zahlung~~ ohne Umsatzsteuer als nicht steuerbaren Zuschuss an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter. Sollte die Finanzverwaltung den Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss gleichwohl als umsatzsteuerpflichtige Leistung behandeln, wird der Rhein-Kreis Neuss die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich an die Stadt Kaarst zahlen.

§ 3

Fortgeltung der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unverändert fortgelten.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterzeichnungen)